



## **Förderrichtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Anlagen (Balkonkraftwerk) der Gemeinde Heiligkreuzsteinach**

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach in seiner Sitzung vom 23.05.2024 beschlossen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse für die Nutzung von Solarenergie durch steckerfertige Photovoltaikanlagen, sogenannte Balkonkraftwerke zu gewähren. Gefördert werden Anlagen, deren Panel-Leistung mindestens 800 Watt beträgt und über eine Wechselrichter-Leistung von mindestens 800 Watt verfügen. Gefördert werden ausschließlich Module, die über eine bifaziale Technologie verfügen. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für das Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt nur für Anlagen, die an einem Gebäude auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Heiligkreuzsteinach angeschlossen sind.

### **Förderung**

Förderanträge können ab dem 01.06.2024 gestellt werden. Der Fördersatz beträgt 30% der anrechenbaren Kosten. Es wird höchstens ein Zuschuss von 150 Euro gewährt. Anrechenbare Kosten sind die Material-, Liefer- und Montagekosten für die Photovoltaik-Module, damit verbundene Wechselrichter und Stromspeicher, sowie notwendiges Befestigungs- und Installationsmaterial. Eigenleistungen, Miet-, Garantie- und Wartungsverträge sind keine anrechenbaren Kosten. Kosten für Messeinrichtungen, Änderungen am Messkonzept und damit verbundene Arbeiten, die auf Verlangen des Netzbetreibers erforderlich sind, sind ebenfalls nicht anrechenbar.

Die Förderung ist begrenzt auf eine steckerfertige Photovoltaikanlage pro Haushalt bzw. pro Betriebsstätte.

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme mittels bereitgestelltem Antragsformular zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe, Kauf) zu verstehen. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Zuwendungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bearbeitet.

Die Bewilligung wird auf 6 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert, und der Verwendungsnachweis erbracht worden sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen versehen sein.

Für den Verwendungsnachweis ist das bereitgestellte Nachweisformular zu verwenden. Folgende Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Rechnung mit Nachweis zur Wechselrichter- und Modulleistung
- Foto der montierten steckerfertigen Photovoltaikanlage
- Nachweis über die erfolgreiche Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister

Die Gemeinde Heiligkreuzsteinach behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Anlage vor Ort zu besichtigen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird im Auszahlungsbescheid der Zuschuss abschließend aufgrund der im Verwendungsnachweis belegten zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf die im Verwendungsnachweis angegebene Bankverbindung.

### **Zuwendungsgewährung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Auf deren Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zuschüsse sind bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie oder bei falschen Angaben zurückzuzahlen.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht. Insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und Sicherungspflichten sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu berücksichtigen.

### **Antrags- und Bewilligungsstelle**

Antrags- und Bewilligungsstelle ist der Gemeindeverwaltungsverband Schönau. Der Förderantrag ist zu stellen bei:

**Gemeindeverwaltungsverband Schönau, Klimaschutzmanagement, Altneudorfer Straße 59, 69250 Schönau. E-Mail: [Klimaschutzmanagement@gvv-schoenau.de](mailto:Klimaschutzmanagement@gvv-schoenau.de). Rückfragen auch unter Telefon: 06228- 920118**